

## **BGer 4A\_92/2007 vom 8. Juni 2007**

Bundesgericht, 2007-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_92\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_92_2007)

FR: TF 4A\_92/2007 du 8 juin 2007

IT: TF 4A\_92/2007 del 8 giugno 2007

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Da der angefochtene Entscheid nach dem 1. Januar 2007 erging, richtet sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht (SR 173.110; Art. 132 Abs. 1 BGG).

#### **E. 2**

Wie die Beschwerdeführerin zutreffend erkennt, handelt es sich beim angefochtenen Beschluss um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid (Art. 93 Abs. 1 BGG). Da er weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren zum Gegenstand hat ( Art. 92 BGG ), ist die Beschwerde nur zulässig, wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ) und deshalb die gesonderte Anrufung des Bundesgerichts rechtfertigen würde (vgl. BGE 122 III 254 E. 2a S. 255 f. mit Hinweisen) oder wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ), wobei der mögliche Nachteil nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes rechtlicher Natur sein muss, also auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid des Bundesgerichts nicht mehr behoben werden könnte (vgl. BGE 126 I 97 E. 1b S. 100 f. mit Hinweisen). Da sich das BGG nach Wortlaut und Sinn an das bisherige Recht anlehnt ( Art. 87 Abs. 2 OG betreffend nicht wieder gutzumachenden Nachteil [staatsrechtliche Beschwerde]; Art. 50 OG betreffend bedeutende Ersparnis an Zeit- oder Kostenaufwand [Berufung]; Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 S. 4334), ist wie nach der Rechtsprechung zum OG in der Beschwerde darzutun, weshalb ein Ausnahmefall vorliegt ( BGE 118 II 91 E. 1a S. 92; 116 II 738 E. 1b/aa S. 741 f.; Poudret/Sandoz-Monod, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Bd. II, Bern 1990, N 2.6 zu Art. 50 OG und die Ergänzung in Bd. V, S. 244 f.). Auf eine Beschwerde kann von vornherein nicht eingetreten werden, wenn sie sich zu diesen Rechtsmittelvoraussetzungen ausschweigt, die Eintretensfrage mithin schlechthin übersehen worden ist. Wird dagegen ausdrücklich geltend gemacht, die Voraussetzungen seien erfüllt, ist zu differenzieren. Liegt nach dem angefochtenen Urteil oder der Natur der Streitsache klar auf der Hand, dass für ein weitläufiges Beweisverfahren ein bedeutender Zeit- oder Kostenaufwand erforderlich sein wird, darf auf lange Ausführungen verzichtet werden. Andernfalls hat die Beschwerdeführerin im Einzelnen darzutun, welche Tatfragen offen sind und welche weitläufigen Beweiserhebungen in welchem zeitlichen und kostenmässigen Umfang erforderlich sein werden ( BGE 118 II 91 E. 1a S. 92 mit Hinweis; Urteil 4A.35/2007 vom 2. Mai 2007 E. 2).

#### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin spricht sich zwar zu den übrigen Eintretensvoraussetzungen aus, verliert aber kein Wort, um zu begründen, inwiefern eine Ausnahme gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a oder b BGG vorliegen soll. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG ), wobei gemäss der Angabe der Beschwerdeführerin von einem Streitwert von Fr. 115'000.-- auszugehen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.